

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/83 vom 30. September 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_83

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/83 du 30 septembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/83 del 30 settembre 2009

Regeste

Art. 28 IVG (in der bis 31. Dezember 2007 gültigen Fassung). Anspruch auf Invalidenrente. Bidisziplinäres Gutachten aufgrund ungenügender Sachverhaltsabklärung nicht beweistauglich. Rückweisung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. September 2009, IV 2008/83).

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2008 sind die anlässlich der 5. IV-Revision vorgenommenen Änderungen des IVG und anderer Erlasse in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung wurde von der Beschwerdegegnerin am 9. Januar 2008 erlassen. Zu beurteilen ist ein Sachverhalt, der sich vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision entwickelt hat. Aufgrund der allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln ist es gerechtfertigt, auf den vor dem 31. Dezember 2007 zu beurteilenden Sachverhalt die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt die neuen Normen anzuwenden (vgl. BGE 130 V 446 E. 1). Für die Invaliditätsbemessung ergeben sich dadurch keine substantziellen Änderungen. Neu normiert wurde demgegenüber der Zeitpunkt des Rentenbeginns, der, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind (neuArt. 28 Abs. 1 IVG), gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach neuArt. 29 Abs. 1 ATSG entsteht. Es fragt sich, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Verfügungen unter neuem Recht für den Anspruchsbeginn dennoch die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sind. Das Bundesgericht hat gestützt auf das Rundschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (Nr. 253 vom 12. Dezember 2007), wenn der Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist, altes Recht angewendet (vgl. Entscheide des Bundesgerichts vom 28. August 2008, 8C_373/2008, und vom 9. März 2009, 8C_491/08). Angesichts der IV-Anmeldung vom September 2005 sowie des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit vom Juni 2004 ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin vor dem 1. Januar 2008 entstanden. Demzufolge können vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen angewendet werden. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung vom 9. Januar 2008 hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine befristete ganze Rente vom 1. Juni 2005 bis zum 31. Dezember 2006 zugesprochen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin beantragt eine unbefristete ganze Rente. Strittig ist vorliegend der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. Die Verfügung vom 29. Mai 2007 betreffend den Anspruch auf Arbeitsvermittlung ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

E. 2

2.1 Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch einer versicherten Person auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 70% und auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Für die Bemessung des Invaliditätsgrades einer erwerbstätigen versicherten Person wird gemäss aArt. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird gemäss aArt. 28 Abs. 2 bis IVG für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass für die versicherte Person eine Unmöglichkeit besteht, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Sind Versicherte nur zum Teil erwerbstätig oder arbeiten sie unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mit, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Sind sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach aArt. 28 Abs. 2 bis IVG festgelegt. In diesem Fall sind gemäss der "gemischten Methode" nach aArt. 28 Abs. 2 ter IVG der Anteil der Erwerbstätigkeit sowie der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen. Ist dabei anzunehmen, dass die Versicherten im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wären, so ist die Invaliditätsbemessung nach den Grundsätzen für Erwerbstätige zu bemessen (Art. 27 bis IVV).

2.2 Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Die Beschwerdeführerin gibt im Abklärungsbericht Haushalt vom 27. Februar 2006 auf die Frage "Würde heute ohne Behinderung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?" an, sie wäre ohne Gesundheitsschaden zu 100% erwerbstätig. Dies begründet die Beschwerdeführerin damit, dass sie bereits seit einiger Zeit geplant habe, einer 100% Tätigkeit nachzugehen und deshalb auch einen PC-Kurs bei der D.____ begonnen habe. Bei der A.____ AG hätte sie auch die Möglichkeit gehabt, 100% zu arbeiten, doch aufgrund ihrer Rückenschmerzen habe sie eine Ausbildung zum Web-Publisher machen wollen. Im Weiteren macht die Beschwerdeführerin geltend, die Kinder seien praktisch erwachsen und sie werde zu Hause nicht mehr so gebraucht wie früher. Rechtserheblich für den Erwerbsstatus ist allein, was die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne gesundheitliche Beeinträchtigung effektiv tun würde (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 5. Januar 2007, I 701/06 E. 5.1). Dabei sind die gesamten Umstände, wie persönliche, familiäre, soziale und erwerbliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. Die Beschwerdeführerin ist nach der Scheidung auf eine Erwerbstätigkeit mit höherem Einkommen angewiesen, da sie weiterhin mit zwei ihrer Kinder das Einfamilienhaus bewohnt. Aufgrund ihrer Ausbildung könnte sie ein genügendes Einkommen nur durch eine Erhöhung des Arbeitspensums erreichen. Auch die familiären Verhältnisse stehen einer 100%igen Erwerbstätigkeit nicht entgegen. Die Kinder der Beschwerdeführerin sind erwachsen und selbständig. Ausserdem könnte die Haushaltsführung durch die Beschwerdeführerin am Abend und an den Wochenenden erfolgen. Die genannten Umstände lassen somit auf eine 100%ige hypothetische Erwerbstätigkeit schliessen. Im Abklärungsbericht hat die Beschwerdeführerin zudem ihre begründete Absicht angegeben,

sie ginge heute ohne Gesundheitsschaden einer 100%igen Erwerbstätigkeit nach. Diese Aussage sowie deren Begründung lassen darauf schliessen, dass sich die Beschwerdeführerin tatsächlich in die hypothetische Situation ohne Gesundheitsbeeinträchtigung hat hineinversetzen können. Die wahrscheinlichste Variante des hypothetischen Verhaltens der Beschwerdeführerin ist somit ein Beschäftigungsgrad von 100%. Die Invalidität der Beschwerdeführerin ist demnach anhand eines reinen Einkommensvergleiches zu ermitteln, was im Übrigen unter den Parteien unbestritten ist.

E. 3

3.1 Um die für den Einkommensvergleich massgebende prozentuale Arbeitsfähigkeit ermitteln zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die der Arzt und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (vgl. BGE 125 V 261f. E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (vgl. BGE 125 V 352 E. 3a). 3.2 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Richter bei Gutachten nach der Praxis nicht ohne zwingende Gründe von der Einschätzung des medizinischen Experten abzuweichen, dessen Aufgabe es ist, seine Fachkenntnisse der Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, um einen bestimmten Sachverhalt medizinisch zu erfassen. Ein Grund zum Abweichen kann vorliegen, wenn die Expertise widersprüchlich ist, wenn ein vom Gericht eingeholtes Obergutachten in überzeugender Weise zu ändern Schlussfolgerungen gelangt oder wenn gegensätzliche Meinungsäusserungen anderer Fachexperten dem Richter als triftig genug erscheinen, die Schlüssigkeit des Gutachtens in Frage zu stellen (vgl. BGE 125 V 353 E. 3b). 3.3 Der angefochtenen Verfügung vom 9. Januar 2008 wurde die Arbeitsfähigkeitsschätzung des ABI-Gutachtens zugrunde gelegt und es wurde auf den Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemäss Arztbericht von Dr. med. B. ___ abgestellt. Es ist somit zu prüfen, ob die bestehende medizinische Aktenlage einen abschliessenden Entscheid über die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin erlaubt.

E. 3.4.1

Am 5. Juli 2006 untersuchte und begutachtete das ABI die Beschwerdeführerin rheumatologisch-psychiatrisch. In ihrem Gutachten vom 15. September 2006 hielt der rheumatologische Gutachter fest, dass die Beschwerdeführerin aus rein rheumatologischer Sicht unter folgenden Bedingungen in ihrer angestammten Tätigkeit zu 100% arbeitsfähig sei: das repetitive Heben und Tragen von Lasten über 15 kg sei ebenso zu vermeiden wie eine entweder längere Zeit fixiert sitzende oder stehende Arbeitsposition, auch eine längere nach vorne gebeugte Haltung sei zu unterlassen und stereotype fliessbandähnliche Rotationsbewegungen der Wirbelsäule seien ungünstig. Dabei wurde auf den Bericht der Klinik Valens vom April 2005 verwiesen. Weiter erklärte der rheumatologische Sachverständige, der Beschwerdeführerin sei eine körperlich leichte bis nur selten intermittierend mittelschwer belastende berufliche Tätigkeit zumutbar. Als

rheumatologische Diagnosen gab das ABI-Gutachten ein chronisches lumbospondylogenes Schmerzsyndrom und den Verdacht auf ein intermittierendes Thoracic outlet-Syndrom an. Weiter äusserten die Ärzte des ABI den Verdacht auf eine deutliche psychosoziale Überlagerung, da sich das lumbospondylogene Schmerzsyndrom als weitgehend therapieresistent erwiesen habe. Darüber hinaus erklärte der rheumatologische Gutachter, die von der Beschwerdeführerin beschriebenen akuten polyartikulären und Polymyalgie-Beschwerden seien nicht fassbar. Die Auffassung des ambulant behandelnden Rheumatologen, die Steroidsensitivität der Beschwerdeführerin weise auf eine entzündliche Erkrankung hin, könne er von seiner Seite aus nicht teilen. Der rheumatologische Gutachter riet, den weiteren Verlauf zu beobachten und allenfalls weitere rheumatologische Abklärungen vorzunehmen. Zudem erklärte er, die Arbeitsfähigkeit müsste nochmals überprüft werden, falls sich im Rahmen der erwähnten polyartikulären und polymyalgischen Beschwerden die Entwicklung einer entzündlichen Affektion ergeben sollte. Aus seiner Sicht erklärte der psychiatrische Sachverständige, bestehe bei der Beschwerdeführerin keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Die anhaltende somatoforme Schmerzstörung, welche er der Beschwerdeführerin diagnostiziert habe, sei geringgradig ausgeprägt und schränke deshalb die Arbeitsfähigkeit nicht ein. Im Weiteren hätten sich die depressiven Verstimmungen weitgehend zurückgebildet und seien zurzeit nicht vorhanden. Zusätzlich hielt der psychiatrische Gutachter als Diagnose eine abhängige Persönlichkeitsstörung der Beschwerdeführerin, ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit, fest.

E. 3.4.2

In der rheumatologischen Beurteilung wurde festgehalten, dass sich aufgrund der Laborergebnisse und des neurologischen Untersuchungsstatus keine Hinweise auf eine aktuell fassbare entzündlich-rheumatische Erkrankung der Beschwerdeführerin ergeben würden. Das Gutachten schliesst damit jedoch eine mögliche entzündliche Erkrankung der Beschwerdeführerin nicht generell aus. Vielmehr wurde in der rheumatologischen Beurteilung auf eine Momentaufnahme abgestellt. Deshalb hielten die ABI-Gutachter für den weiteren Verlauf die Möglichkeit einer erneuten Überprüfung der Arbeitsfähigkeit für notwendig, falls sich neue wesentliche Gesichtspunkte im Rahmen einer entzündlichen Erkrankung der Beschwerdeführerin ergeben würden. In der Folge äusserten die Ärzte im Bericht des Kantonsspitals St.Gallen an den behandelnden Hausarzt vom 21. November 2007 den dringenden Verdacht auf eine seronegative Spondarthropathie der Beschwerdeführerin. Dieser bestätigte sich am 31. Januar 2008 mit der Diagnose einer undifferenzierten Spondarthropathie sowie der Aussicht auf weitere Abklärungen. Im weiteren Verlauf der Untersuchungen konnte also bestätigt werden, dass bei der Beschwerdeführerin eine entzündliche Affektion vorliege. Insofern ist die Arbeitsfähigkeitsschätzung des ABI-Gutachtens überholt.

E. 3.4.3

Im psychiatrischen Teil des Gutachtens wurde der psychische Status der Beschwerdeführerin u.a. in Verbindung mit dem rheumatologischen Gutachten beurteilt. Nachdem nun neue rheumatologische Diagnosen in Frage stehen, ist auch das Ergebnis des psychiatrischen Gutachtens fragwürdig geworden. Gerade bei der Beurteilung psychosomatischer Krankheitsbilder ist eine valide somatische Befunderhebung erforderlich (vgl. Leitlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie für die Begutachtung psychischer Störungen, in: Schweizerische Ärztezeitung, S. 1050).

3.5 Insgesamt erweist sich der Sachverhalt als ungenügend abgeklärt. Die Arbeitsfähigkeit für eine allfällige Rentenberechtigung ab 2007 ist noch unzureichend dokumentiert. Die angefochtene Verfügung ist deshalb aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin wird zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung eine erneute rheumatologisch-psychiatrische Begutachtung in Auftrag zu geben haben.

E. 4

4.1 Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 9. Januar 2008 teilweise gutzuheissen und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Die Rückweisung zur Neu Beurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (ZAK 1987 S. 268 E. 5a). Die obsiegende Beschwerdeführerin hat deshalb Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Dieser bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). In Anwendung dieser Kriterien wird die von der Beschwerdegegnerin auszurichtende Parteientschädigung auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat auch für die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG geschuldeten Gerichtskosten aufzukommen. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- ist dem Verfahrensaufwand angemessen. 4.3 Die am 20. März 2008 bewilligte unentgeltliche Prozessführung (Befreiung von den Gerichtskosten und Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung) wird bei diesem Verfahrensausgang gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 9. Januar 2008 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung in Sinne der Erwägungen und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.